

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Kli-
maschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

(per Mail landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de und parallel Beteiligungsportal NRW:
<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1020613>

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Stellungnahme des Kreises Viersen zur Erneuten Beteiligung (überarbeiteter Entwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 13 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) Nordrhein-Westfalen zu beteiligen. Vom 3. April bis 30. Juni 2025 bestand im Rahmen eines ersten Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des LEP NRW für alle Interessierten die Gelegenheit, sich mit Anregungen und Stellungnahmen in das Planverfahren einzubringen.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Landesregierung dazu entschieden, die bisherigen Planunterlagen (Planänderungsentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) zu überarbeiten und am 3. März 2026 beschlossen, gemäß § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu diesen Änderungen zu beteiligen (zweites Beteiligungsverfahren).

Zu den geplanten Änderungen im LEP NRW sowie zur Planbegründung und zum Umweltbericht können sich die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie die Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom 17. März 2026 bis einschließlich zum 17. April mit Anregungen und Stellungnahmen zu den erfolgten Änderungen in den Planunterlagen äußern. Dabei wird darum gebeten, sich insbesondere auf die erneuten Änderungen zu beziehen. Der Kreis Viersen hatte mit Schreiben vom 16.06.2025 zur ersten Beteiligung bereits eine umfassende Stellungnahme abgegeben, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen nochmals ausdrücklich verwiesen wird.

Ich danke Ihnen für die Beteiligung des Kreises Viersen am Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

Zu Ziel 2-3 - Siedlungsraum und Freiraum

Es wird begrüßt, dass in der Erläuterung zur Ausnahmeregelung des 2. Spiegelstrichs in Bezug auf die angemessene Nachfolgenutzung ausdrücklich klargestellt wird, dass eine gewerbliche Nachnutzung von aufgegebenen Standorten der Freiflächensolarenergie nicht als angemessen angesehen werden kann.

Die Erweiterungsmöglichkeiten von Tierhaltungsanlagen im Rahmen des 2. Spiegelstriches aus Gründen des Tierwohls werden seitens des Kreises Viersen ebenfalls begrüßt, da sie den damit wachsenden räumlichen Anforderungen an die Anlagen gerecht werden.

Da weitergehende Hinweise in der Begründung zur vorliegenden Änderung zum Hintergrund der Regelung nicht gegeben werden, stellt sich bezüglich der Erweiterungsmöglichkeiten von Biogasanlagen insb. hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe wie „Erforderlichkeit der Erweiterung zur Sicherstellung der Flexibilität“ sowie der „Strom- und Wärmeversorgung dienen“ aus Sicht des Kreises Viersen die Frage, wer die Erforderlichkeit anhand welcher Kriterien feststellt und wer damit die Grundlage für die Anwendung der Regelung liefert. Dies ist aus Sicht des Kreises auch wesentliche Grundlage für die Klärung der Erforderlichkeit einer Bauleitplanung im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB.

Die Hinweise zur angemessenen gewerblichen Nachfolgenutzung aufgegebenen Betriebsstandorte bzw. zu den damit verbundenen Grenzen der erheblichen Veränderung werden seitens des Kreises begrüßt, wengleich sich nach hiesiger Sicht damit auch noch Fragen der genauen Abgrenzung stellen.

In Bezug auf den 3. Spiegelstrich zur angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete wurden die Bedenken des Kreises Viersen offensichtlich insofern bei der Überarbeitung berücksichtigt, als dass eine übergemeindliche oder auch kreisweite Abstimmung über entsprechende Konzepte als Anforderung gestrichen wurde. Der Kreis Viersen hatte hierzu Fragen an die formellen Anforderungen sowohl an das Verfahren an sich als auch an die Verbindlichkeit des Verfahrens bzw. die Frage, welche Organisation hierzu bis wann eine abschließende Entscheidung trifft, insb. wenn in der Abstimmung unterschiedliche Standpunkte vertreten werden, vorgetragen. Diese Fragen werden zwar nicht beantwortet, stellen sich mit der vorgenommenen Streichung aber auch nicht mehr. Insofern wird die Streichung seitens des Kreises Viersen begrüßt.

In der Erläuterung zur Ausnahmeregelung des 6. Spiegelstrichs wird klargestellt, dass mit dieser Ausnahme auch neue Standorte isoliert im Freiraum geschaffen werden können. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Ermöglichung neuer baulich geprägter Standorte im Freiraum nach der Ausnahmeregelung perspektivisch auch weitere Ausnahmemöglichkeiten des Ziels 2-3 nach sich ziehen kann. Es steht zu befürchten, dass durch die erstmalige Ansiedlung entsprechender Strukturen im Freiraum zukünftig auch weitere bauliche Nutzungen entsprechend der Ausnahmeregelungen ermöglicht werden und damit eine erstmalig zugelassene, mit der Ausnahmeregelung beabsichtigte untergeordnete Nutzung stark ausgeweitet werden kann. Es wird angeregt, durch eine Klarstellung in den Erläuterungen ein solches Szenario explizit auszuschließen.

Zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die geplante Ergänzung der Regelung erkennt den erheblichen Aufwand an, den Städte, Gemeinden und auch Kreise betreiben, um Altstandorte, Altlastenstandorte und Brachflächen zu sanieren und aufzubereiten, um diese wieder in eine städtebauliche Entwicklung zu bringen. Insofern begrüßt der Kreis Viersen

ausdrücklich die Bemühungen der Landesregierung, dieses Engagement zu würdigen. Konkret geplant ist, in den Kommunen neu entstehende Brachflächen nicht mehr zusätzlich als potenzielle Siedlungsflächen für Wohnen oder Gewerbe anzurechnen.

Aus Sicht des Kreises Viersen greift der vorliegende Entwurf wesentliche Hinweise des Kreises Viersen auf. So wurde zum einen klargestellt, dass nach Rechtskraft der 3. LEP-Änderung (Stichtag) neu entstehende Brachflächen nicht auf die Siedlungsflächenausstattung im Rahmen der Bedarfsberechnung anzurechnen sind und zum anderen sich aus bereits davor vorhandenen Brachflächen keine Verpflichtung zur Ausweisung neuer Siedlungsflächen (ASB und GIB) ableiten lässt. Nichtsdestotrotz bleiben allerdings aus Sicht des Kreises Viersen in der aktuellen Formulierung des Ziels Unklarheiten, die - ggf. ergänzend durch einen klarstellenden Erlass - zur rechtssicheren Anwendung geregelt werden sollten: Wenn neue Brachflächen nicht mehr als Reserven angerechnet werden sollen, dann wäre in der Folge vermutlich auch der von den Regionalplanungsbehörden genutzte 20%-ige Brachflächenabschlag nicht mehr anzuwenden. Bei einer Fortschreibung von Regionalplänen wären bei aktueller Formulierung scheinbar alle Brachflächen nicht mehr in die Bedarfsberechnung aufzunehmen, was aus Sicht des Kreises Viersen wiederum sehr wohl zu dem Erfordernis führt, neue Siedlungsflächen (an den Siedlungsändern bzw. im AFA) auszuweisen. Dies dürfte im Übrigen im Widerspruch zu Grundsatz 6.1.2 stehen und zudem wiederum Standorte begünstigen, die sich (oftmals) technisch und ökonomisch leichter entwickeln lassen als Brachflächen. Insofern wird - auch im Sinne des Schutzes des allgemeinen Freiraums und Agrarbereiche (AFA) - angeregt, die bisher pauschal angelegte Regelung zu überdenken oder spezifischer auszugestalten.

Zu Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Die gegenüber der ersten Beteiligung erfolgten Änderungen bzw. Klarstellungen werden, gerade auch vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Kreises Viersen vom 16.06.2025, begrüßt.

Bezüglich des angesprochenen Monitorings der Siedlungs- und Verkehrsflächen stellt sich aus Sicht des Kreises Viersen weiterhin die Frage nach der einheitlichen Datengrundlage und der Erhebungsmethodik.

Zu Grundsatz 6.1-10 neu - Spielräume für die Bauleitplanung

Aus Sicht des Kreises Viersen wird begrüßt, dass gegenüber der ersten Beteiligung die Belange des Freiraumschutzes explizit in die Erläuterungen zum Grundsatz aufgenommen wurden.

Zu Grundsatz 6.3-6 neu – Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit besonderer Lagegunst.

Der mit der erneuten Beteiligung neu eingefügte Grundsatz 6.3-6 soll die Durchführung von Zielabweichungsverfahren von Ziel 6.3-3 für die Festlegung von neuen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum unterstützen, die eine besondere Lagegunst und damit eine besondere Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung aufweisen. Der Grundsatz trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Auswirkungen von Strukturwandel und Transformation der Wirtschaft gegenwärtig noch nicht vollständig absehbar sind und es zukünftig für einen erfolgreichen Strukturwandel und eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft in Einzelfällen der Festlegung weiterer isoliert im Freiraum liegender GIB bedarf – unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der bestehenden Ausnahmen in Ziel 6.3-3.

Aus Sicht des Kreises Viersen ist der Grundsatz als erweiterte Ausnahmemöglichkeit vom Ziel 6.3-3 insb. aus Gründen des Freiraumschutzes kritisch zu betrachten. Aus der Begründung ist nicht erkennbar, dass die vorhandene Regelung in Ziel 6.3-3 zu kurz greift und daher der Bedarf für eine weitere Öffnung der

Ausnahme erforderlich wird. Es bestehen daher Bedenken hinsichtlich der Neuaufnahme des Grundsatzes 6.3-6, der als rechtliche Grundlage zur Ausweisung von GIB ohne Siedlungsanschluss dienen soll. Insbesondere in Anbetracht der unbestimmten Formulierung des Grundsatzes und der nicht näher erfolgten Definition möglicher atypischer Sonderfälle, auf die der Grundsatz Anwendung finden soll, ist eine zunehmende Zersiedelung des Freiraums in nicht absehbarem Ausmaß zu befürchten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich möglicher kumulativer Auswirkungen mit den Ausnahmeregelungen des Ziels 6.3-3.

Zu Ziel 6.5.-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Der LEP und insbesondere das Kapitel 6.5 konkretisieren die im ROG festgelegten Grundsätze und tragen insgesamt zur Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche bei. Um die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, findet sich in Ziel 6.5-2 LEP aber eine Ausnahme von dem raumordnerischen Integrationsgebot.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung zum Entwurf der 3. LEP-Änderung wurde das Ziel um eine weitere Ausnahme ergänzt. Die ergänzte Ausnahme in Ziel 6.5-2 LEP zielt darauf ab, in Allgemeinen Siedlungsbereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche die Ansiedlung oder Erweiterung von Nahversorgungsvorhaben bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² gegenüber der bereits im Rahmen der ersten Beteiligung formulierten Ausnahme Nahversorgung (nun zweite Ausnahme) zu erleichtern, um so den aus Sicht des Plangebers gestiegenen Anforderungen an moderne Nahversorger gerecht zu werden.

Aus Sicht des Kreises Viersen kann diese Regelung dazu beitragen, die Einzelhandelsteuerung über städtebauliche Entwicklungskonzepte zu stärken, da durch die Regelung eine explizite Lenkung auf definierte Nahversorgungsstandorte der Städte und Gemeinden vorgesehen ist. Fraglich ist aus Sicht des Kreises Viersen allerdings, ob dies in der Expansionsrealität der Betreiber von Nahversorgungsbetrieben von Bedeutung ist, da aufgrund der zweiten Ausnahme i.V.m. mit einem sog. Verträglichkeitsgutachten oftmals ähnlich große, wenn nicht sogar größere Verkaufsflächen zu realisieren versucht werden, z.T. ab 1.800 m² aufwärts insb. bei Vollsortimentern. Insofern wird es insbesondere darauf ankommen, wie maßvoll die Kommunen - auch unter Berücksichtigung der eigenen Einzelhandelskonzepte - die neue Regelung im Rahmen der Bauleitplanung anwenden werden.

Ungeachtet dessen wird aus Sicht der Kreises Viersen kritisch angemerkt, dass über eine raumordnerische Regelung rechtliche Bereiche berührt werden, die nach hiesiger Auffassung der Baunutzungsverordnung (insb. § 11 Abs. 3 BauNVO) vorbehalten sind. Insofern wird angeregt, hier eine in beiden Rechtsbereichen einheitliche Regelung anzustreben.

Zu Ziel 7.1-5 Regionale Grünzüge

Die gegenüber dem ersten Entwurf der 3. LEP-Änderung ergänzten Erläuterungen um weitere Funktionen Regionaler Grünzüge (Bedeutungsgewinn von Lufthygiene- und Kühlungseffekte im Rahmen des Klimawandels, zentrale Bedeutung für die Biotopvernetzung und damit den Arten- und Biotopschutz sowie Erhalt von Freiräumen, Minderung der Zersiedelung und Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen) wird von Seiten des Kreises Viersen ausdrücklich begrüßt.

Zu Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung des 1. Spiegelstrichs bestehen Bedenken in Bezug auf die beabsichtigte Freistellung von Nebenanlagen von Ver- und Entsorgungstrassen. Während es nachvollziehbar ist, dass für linienhafte Ver- und Entsorgungstrassen die Querung eines BSN unumgänglich sein kann, bestehen

bei der Standortwahl für – ggf. sehr flächenintensive – Nebenanlagen wie Umspannanlagen, Phasenschiebertransformatoren oder Verdichterstationen größere Freiheiten bei der Standortwahl. Die Errichtung von Nebenanlagen sollte daher nicht unter die Ausnahmeregelung fallen, um eine übermäßige Inanspruchnahme der vorrangig für die Natur geschützten Bereiche auszuschließen.

Bei den in der Erläuterung genannten Beispielen zur Ausnahmeregelung des 3. Spiegelstriches handelt es sich überwiegend um sehr flächenintensive Vorhaben, die einen großen Anteil der BSN umfassen und die BSN somit erheblich beeinträchtigen können. Zugleich stellen ehemalige militärische Liegenschaften heute vielfach besonders geschützte Bereiche dar. Insofern ist bei der Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes besonders auf die ökologischen Funktionen des BSN zu achten.

Bei Hochwasserschutzanlagen in BSN sollte aufgrund der Bedeutung dieser Räume für die Funktionsfähigkeit der Landschaft, insbesondere der Böden und des Wasserhaushalts, aber auch aufgrund der Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, eine Prüfung zur ergänzenden Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltes, insbesondere auch durch Renaturierungen, aufgenommen werden. Hierdurch könnte ein Eingriff in die wassergeprägten Bereiche abgemildert und zugleich sichergestellt werden, dass auch bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme der BSN-Flächen die grundsätzliche Zielsetzung des BSN stärker Berücksichtigung findet. Es wird angeregt, eine entsprechende Regelung oder einen Hinweis in die Erläuterungen zu der Ausnahmeregelung aufzunehmen.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung des 5. Spiegelstriches bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der nicht begrenzten Freistellung von Erweiterungen vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits in einem BSN liegen. Eine Ausweitung bestehender Anlagen in die oftmals sensiblen Bereiche des Freiraums kann mit erheblichen Auswirkungen auf die BSN verbunden sein. Eine Entwertung der sensiblen Bereiche kann die Folge sein, zumal dieser Ausnahmetatbestand perspektivisch auch für andere, nach diesem Ziel erstmalig im BSN zugelassene Nutzungen herangezogen werden kann. Negative Folgen auf den BSN sind auch in Anbetracht des neu eingeführten Grundsatzes 7.2-4 nicht auszuschließen, da nicht ersichtlich ist, inwieweit die mit der Ausnahmeregelung des Ziels gewünschte Bündelung von Infrastrukturen ggf. zu einer Überwindung der mit dem Grundsatz 7.2-4 verfolgten Schutzziele des BSN führen kann. Zugleich sind es insbesondere die sensiblen BSN, die vor einer weiteren Zersiedelung bewahrt werden sollten. Dies ist auch bei der Ausnahmeregelung zu berücksichtigen und entsprechend dem Gewicht der vorrangigen Nutzung der BSN klarzustellen. Insofern sind bei Vorliegen raumverträglicherer Alternativen die BSN auch von einer Bündelung von Infrastrukturvorhaben freizuhalten

Zu Grundsatz 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Zunächst ist zu begrüßen, dass die in der Stellungnahme des Kreises Viersen vom 16.06.2025 vorgebrachten Bedenken berücksichtigt wurden und mit dem Grundsatz 7.2-4 nun auch naturschutzfachliche Kriterien für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN herangezogen werden. Bezüglich der eingeräumten Gewichtung lediglich als Grundsatz bestehen jedoch weiterhin Bedenken. In den BSN sind vorrangig Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes durchzuführen, weshalb diese vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren sind. Als Grundsatz unterliegen die aufgenommenen Anforderungen potenziell der Abwägung. Auch handelt es sich bei dem Grundsatz um „Soll-Vorschriften“, wodurch bereits aufgrund der Formulierung der Eindruck entsteht, dass den naturschutzfachlichen Kriterien nur ein geringes Gewicht beigemessen wird. In Anbetracht der Bedeutung der BSN – auch in Hinblick auf die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan – sollten die naturschutzfachlichen Anforderungen für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN durch die Gewichtung der

Kriterien als Ziel der Raumordnung verbindlich und unumgänglich festgeschrieben werden. Der Ansatz, Anforderungen an alternative Nutzungen von Vorrangflächen in einem Ziel der Raumordnung festzulegen, wird auch bei Festlegungen anderer Raumnutzungen des Landesentwicklungsplans verfolgt. Insofern würde eine Hochstufung des Grundsatzes 7.2-4 zu einem Ziel der Raumordnung grundlegend der Systematik des LEP entsprechen und eine ausreichende Berücksichtigung der eigentlich raumordnerisch festgelegten, vorrangigen Nutzung innerhalb der BSN gewährleisten. Durch eine Hochstufung der Regelungen des Grundsatzes 7.2-4 zu einem Ziel der Raumordnung können die bestehenden Bedenken ausgeräumt werden.

Zu Grundsatz 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Die Aufnahme des Grundsatzes 7.2-7 wird kritisch gesehen. Die lokalen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu definieren, ist Aufgabe der Landschaftsplanung. So handelt es sich bereits bei den hier festgesetzten Maßnahmen um eine Angebotsplanung, die grundsätzlich auch im Rahmen der Eingriffsregelung sowie auch bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung findet. Zwar wird der neu aufgenommene Grundsatz auch mit Blick auf die nachfolgende Landschaftsplanung bewusst vage gehalten, doch kann allein die Benennung von aus regionalplanerischer Sicht präferierten Räumen zur Bündelung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Realisierung der Landschaftsplanung außerhalb dieser Bereiche lokal entgegenwirken. Dies gilt insbesondere in Anbetracht dessen, dass aufgrund der allgemeinen Formulierung nicht ersichtlich ist, inwieweit sich der Grundsatz auf Kompensationsmaßnahmen aller Art und nicht nur auf gegebenenfalls im Rahmen von Großprojekten erfolgende raumbedeutsame Kompensationen auswirkt.

Bedenken bestehen weiterhin dahingehend, dass durch einen entsprechenden Grundsatz eine zunehmende Entwertung stark genutzter Bereiche begünstigt werden kann, da eine Entkoppelung von Eingriffs- und Ausgleichsorten zu einer ökologischen Entwertung der Landschaft in den Eingriffsbereichen führt. Dies kann eine Verminderung des Erholungswertes der Landschaft – insbesondere im siedlungsnahen Bereich – sowie eine weitere Abnahme der Biodiversität in diesen Räumen bedeuten.

Auch bei der Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbegebieten wird eine räumliche Entkopplung zwischen Eingriffs- und Ausgleichsorten äußerst kritisch gesehen. Grünflächen sind für die Lebensqualität im städtischen Umfeld besonders wichtig. Es ist nicht ersichtlich, ob zukünftig auch bei Entwicklungen des Siedlungsbereiches die mit dem Grundsatz festzulegenden präferierten Räume für den Ausgleich bevorzugt genutzt werden sollen, wodurch negative Auswirkungen auf die Biodiversität, das Kleinklima und folglich auch auf die Gesundheit des Menschen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Intention, durch den Grundsatz eine nur an örtlichen Flächenverfügbarkeiten ausgerichtete Perspektive zu reduzieren, kann nicht nachvollzogen werden, da auch bei einer Nennung von Vorzugsbereichen die örtliche Flächenverfügbarkeit das maßgebliche Kriterium für die Umsetzung von Maßnahmen darstellt. Grundsätzlich wird für die Aufnahme des Grundsatzes auch kein Erfordernis gesehen. Wie explizit klargestellt, bleibt die Möglichkeit, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle umzusetzen, unberührt. Auch heute schon ist grundsätzlich eine Steuerung von Ausgleichsmaßnahmen in bestimmte Räume unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Eingriffsregelung möglich. Das zentrale Instrument für die Entwicklung von Natur und Landschaft stellt der auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte entwickelte Landschaftsplan dar. Insofern wird kein Mehrwert in einer übergeordneten, grobmaßstäblichen Benennung von Vorzugsräumen für Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der Regionalpläne gesehen.

Zu Grundsatz 7.5-3 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

Hinsichtlich des Grundsatzes 7.5-3 besteht die Sorge, dass zukünftig die verschiedenen Freiraumkategorien gegeneinander ausgespielt werden könnten. Auch wenn es sich bei den landwirtschaftlichen Kernräumen um Vorbehaltsgebiete handelt, soll den Räumen über die Regionalplanung ein hohes Gewicht beigemessen werden. Gleichzeitig werden mit der 3. Änderung des LEP NRW die Vorranggebiete für den Schutz der Natur für bestimmte Nutzungen geöffnet. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Regelung des Ziels 7.2-3 - in einem direkten Vergleich mit den landwirtschaftlichen Kernräumen - Vorhaben entgegen dem Vorranggebietscharakter gegebenenfalls vermehrt in die BSN drängen könnte, da hier entsprechende Ausnahmeregelungen direkt benannt werden, die bei den landwirtschaftlichen Kernräumen fehlen. Insofern wird angeregt, die für die BSN und Waldbereiche festgelegten Ausnahmeregelungen der Ziele 7.2-3 und 7.3-2 analog auch für die landwirtschaftlichen Kernräume aufzunehmen oder zumindest in der Erläuterung des Grundsatzes klarzustellen, dass eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kernräume für entsprechende Vorhaben zulässig ist.

Zu Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Das Ziel sieht vor, dass – abweichend von Ziel 8.3-2 – Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung (§ 3 Abs. 23a KrWG) von mineralischen Abfällen und somit der Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs dienen und die Aufbereitung sowie Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen fördern, auch isoliert im Freiraum festgelegt werden können. Die Festlegung solcher Standorte, als GIB mit entsprechender Zweckbindung im Freiraum, ist jedoch nur zulässig, wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen bereits vorhanden sind (u.a. Anbindung an Verkehrswege, die eine wirtschaftliche und logistische Anlieferung und Abholung von Rohstoffen und Produkten ermöglichen sowie die Versorgung mit Strom, Wasser und gegebenenfalls Abwasserentsorgung sichergestellt ist).

Aus Sicht des Kreises wird die explizite Benennung von Anlagen zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen begrüßt. Solche Anlagen können dazu beitragen, den hohen Bedarf an Primärrohstoffen wie Sand und Kies zu minimieren. Ungeachtet dessen stellen sich in der Anwendung des Ziels aus Sicht des Kreises Viersen konkrete Fragen. So ist zum einen eine Ausweisung als GIB mit anschließender Rücknahme nach Aufgabe der Nutzung vorgesehen, was jeweils einer Regionalplanänderung und damit erheblichem Verwaltungsaufwand bedarf. Eine in der Begründung genannte Rückbauverpflichtung ist nach hiesiger Auffassung im Raumordnungsrecht nicht verankert, sondern lediglich im § 35 des Baugesetzbuches. Hier stellt sich also die Frage der Durchsetzbarkeit der Verpflichtung. Nicht zuletzt besteht aus Sicht des Kreises Viersen Klärungsbedarf hinsichtlich des im Ziel benannten kreisweiten Konzeptes und seiner Inhalte bzw. der Zielstellung in Bezug auf die Regelung. Es bleibt unklar, ob das Konzept eine Standortsuche (GIB-Z) zum Inhalt haben soll, eine Marktanalyse oder eine Machbarkeit für ein entsprechendes Vorhaben oder aber ein Freiraumkonzept enthalten soll, welches indirekt mögliche Standorte definiert. Neben der inhaltlichen Ausrichtung bestehen auch Unklarheiten bzgl. des Verfahrens und des Aufstellungsprozesses sowie eines eventuell zu fassenden Beschlusses. Insofern wird angeregt, die Anforderung aus der Zielformulierung zu streichen oder aber genauer zu definieren, was Ziel und Inhalt des Konzeptes ist, wie der Aufstellungsprozess aufgebaut sein soll und welches Gremium (Räte, Kreistag, Regionalrat) durch Beratung und Beschlussfassung die Verbindlichkeit für eine Anwendung im Rahmen des Ziels herstellen soll.

Umweltbericht

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass zu den geplanten Änderungen des LEP keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können (s. Planbegründung S.55). Die Auswirkungen sind erst in nachgeordneten Planungsebenen (Regionalplan/ FNP/ BPlan) beschreibbar und somit umweltschutzrechtlich bewertbar.

Wie bereits in der Stellungnahme des Kreises Viersen vom 16.06.2025 mitgeteilt, wird im Umweltbericht zur 3. Änderung des LEP NRW bislang noch nicht die aktuelle Gebietskulisse der Naturschutzgebiete im Kreis Viersen berücksichtigt. Auch entspricht die Darstellung der Vogelschutzgebiete im Kreis Viersen nicht der aktuell verbindlichen Gebietsabgrenzung. Zur Sicherstellung einer vollständigen Betrachtung aller relevanten Umweltgüter wird um eine entsprechende Aktualisierung des Umweltberichtes gebeten. Bezüglich der konkreten Abgrenzung der Schutzgebiete sowie der Verfügbarkeit der Daten wird auf die Stellungnahme vom 16.06.2025 verwiesen.

